



Gemeinderatsbeschluss: 25.05.2022

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Benutzung der Bibliothek und ihrer Einrichtungen vor Ort ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für die Medienausleihe und die Benutzung digitaler Dienste (z.B. DigiBObb.de und Filmfreund) sowie die Überschreitung der Leihfrist und die Bestellung von Medien werden Gebühren erhoben.
- (3) Das Recht der Gemeindebibliothek, Wert-, Kosten- und Auslagenersatz zu fordern, bleibt unberührt.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Medienausleihe und die Benutzung digitaler Dienste (DigiBObb.de und Filmfreund) ist wie folgt gebührenpflichtig:

	Jahresgebühr für 12 Monate	Vierteljahresgebühr für 3 Monate
Erwachsene	20 Euro	5 Euro
Partner (mindestens zwei Personen, die im selben Haushalt leben)	28 Euro	7 Euro

- (2) Keine Gebühren müssen zahlen:
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - SchülerInnen, Studierende und StudentInnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres;
 - Auszubildende;
 - EmpfängerInnen von Leistungen nach SGB II (ALG II), SGB XII, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld I;
 - AsylbewerberInnen;
 - freiwillig Wehrdienstleistende sowie Personen im Bundesfreiwilligendienst oder Personen, die ein freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr absolvieren;
 - InhaberInnen des Ottobrunner Sozialpasses;
 - Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 Prozent;
 - Institutionen (z.B. Kindergärten, Kinderheime, Schulen, Jugendzentren)
- (3) Gebührenfrei für ein halbes Jahr sind:
 - NeubürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Ottobrunn, wenn sie innerhalb von 12 Monaten ab Zuzug die Meldebescheinigung vorlegen.
 - Eltern oder ein Elternteil von Neugeborenen mit Hauptwohnsitz in Ottobrunn, wenn sie eine Geburtsurkunde innerhalb von zwölf Monaten ab der Geburt des Neugeborenen vorlegen.
- (4) Mitglieder des „Förderkreises der Gemeindebibliothek Ottobrunn“ erhalten auf die Jahresgebühr 5 Euro Ermäßigung.

§ 3 Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige Gebühren sind:

Versäumnisgebühr pro Woche Leihfristüberschreitung pro Medieneinheit		1,00 Euro
Vorbestellungsgebühr pro Medium (ausgenommen Onleihe)		1,00 Euro
Bestellvorgang Fernleihe		1,50 Euro
Ersatz eines Bibliotheksausweises		2,50 Euro
Verluste und Beschädigungen:	Reparatur kleiner Schäden an Medien	2,50 Euro
	Reparatur großer Schäden an Medien	5,00 Euro
	Ersatzteile von Spielen	5,00 Euro

- (2) Die Gebühren für Ausdrucke und Kopien werden per Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Auslagen

Die BenutzerInnen der Bibliothek müssen Auslagen, die für die von ihnen beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen oder Aufwendungen entstehen, in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Alle Gebühren sind bar oder mit EC-Karte in der Gemeindebibliothek oder unbar auf das Konto der Gemeinde Ottobrunn unter Nennung der Leserausweisnummer zu bezahlen.
- (2) Im Rahmen der brieflichen Erinnerungen sind Medien in der Gemeindebibliothek zurückzugeben und die Versäumnisgebühren auch dort zu begleichen.
- (3) Im Fall der Mahnung durch die Gemeindekasse sind die aufgrund der Kostensatzung der Gemeinde erhobenen Gebühren und Auslagen zusammen mit der Hauptforderung dort zu entrichten. Bei Nichtzahlung wird die Zwangsvollstreckung betrieben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden mit der Entstehung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.